



**UMWELTSCHUTZ IN IHREM BETRIEB**

# **LAGERUNG UND BEHANDLUNG VON ALTREIFEN**





## AN WEN RICHTET SICH DIESES MERKBLATT?

Seit 1. Januar 2006 ist die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) in Kraft. Sie soll sicherstellen, dass Abfälle innerhalb und ausserhalb der Schweiz umweltkonform behandelt werden. Altreifen dürfen nicht offen verbrannt oder deponiert werden, sondern müssen geschützt zwischengelagert und kontrolliert wiederverwertet oder entsorgt werden. Weil Reifen zahlreiche Stoffe und Schwermetalle enthalten, die Mensch und Umwelt schädigen können, ist ihre umweltverträgliche Entsorgung an besondere technische oder organisatorische Massnahmen geknüpft. Daher gelten Altreifen als so genannte «andere kontrollpflichtige Abfälle» (ak) (Art. 2 VeVA).

Dieses Merkblatt informiert über den umweltgerechten und gesetzeskonformen Umgang mit Altreifen im Kanton Zürich. Es richtet sich in erster Linie an Altreifenhändler, Runderneuerungsbetriebe, Granulier- und Mahlwerke für Altreifen und alle anderen Unternehmen im Kanton Zürich, welche Altreifen von Betrieben zur Weiterverwendung im In- und Ausland, Runderneuerung, stofflichen Verwertung oder Verbrennung entgegennehmen. Es enthält zusätzlich wichtige Hinweise für Abgeberbetriebe (Garagen, Reifenservicebetriebe o.ä.), Transportunternehmen und Gemeinden.

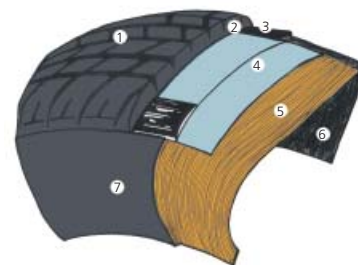
# WAS SIND ALTREIFEN?

Unter den Begriff «Altreifen» kann jeder Reifen von Fahrzeugen fallen, für welche gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) ein Fahrzeugausweis verlangt wird. Das gilt für Reifen von Personenwagen (PW), Bussen und Lastwagen (LW) ebenso wie für solche von Baumaschinen, Anhängern und Motorrädern. Veloreifen sind hingegen nicht Gegenstand der VeVA.

Bis zum 31. Dezember 2005 unterschied die schweizerische Abfallgesetzgebung lediglich zwischen Sonderabfällen und übrigen Abfällen. Mit Einführung der VeVA und der zugehörigen Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) gibt es nun eine weitere Kategorie, die so genannten «anderen kontrollpflichtigen Abfälle» oder «ak» (Art. 2 VeVA). Ihre Entsorgung erfordert zwar weniger besondere Massnahmen, wie bei Sonderabfällen. Dennoch können gefährliche Schadstoffe anfallen.

## DER STOFF AUS DEM DIE REIFEN SIND

Reifen sind komplex aufgebaute High-Tech-Produkte. Die Karkasse bildet das tragende Gerüst. Sie ist aus Lagen von Kord, Kunstseide, Polyamidfasern und Stahl zusammengesetzt. Der darüber liegende Laufstreifen besteht vor allem aus Kautschuk und sorgt für gute Strassenhaftung und Wasserverdrängung. Reifen enthalten bis zu 200 verschiedene Stoffe, darunter vor allem Russ, Stahl, Nylon, Schwefel, Zinkoxid, Öle, Harze und viele chemische Additive.



1 Laufstreifen 2–5 Karkasse: Untergummi (2) Bandage (3) Stahlcord (4) Rayon/Nylon (5) 6 Luftundurchlässige Innenschicht 7 Seitenwand

## STAUBIGE TATSACHEN

Bremsabrieb enthält neben Schwermetallen oft auch den äusserst gesundheitsschädigenden Stoff Antimon. Beim Entfernen der Felgen fällt ein Teil davon auf die Reifeninnenseite. Im Freien gelagert schwemmt der Regen diese Stoffe aus und verfrachtet sie in Böden und Gewässer.

## REIFEN ALS BRENNSTOFF

Noch problematischer ist die Freisetzung von Schadstoffen bei einem Brand. Es ist äusserst schwierig, ein brennendes Altreifenlager zu löschen, wie beispielsweise die Brände am 20. Juni 2007 in Dietlikon ZH, am 14. April 2007 in Biasca TI oder im November 2006 in Riazzino TI gezeigt haben. In letzterem Fall bedeckte der Feinstaub aus 80-100'000 verbrannten Altreifen die gesamte Magadinoebene.



Reifenbrand

# WELCHE ALTREIFEN GELTEN ALS ABFALL?

Altreifen sind nicht unbedingt gleich Abfall. Falls ein gebrauchter Reifen nach der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) noch innerhalb der Schweiz im Strassenverkehr eingesetzt werden könnte und bestimmungsgemäss weiterverwendet werden soll (z.Bsp. im Ausland) gilt er nicht als Abfall.

### **ALS ABFALL GELTEN:**

- Reifen mit ungenügender Profiltiefe (weniger als 1,6 mm),
- Schrottreifen, d.h. Reifen mit mechanischen Beschädigungen. Dazu gehören auch solche, die zu Transportzwecken stark gestaucht oder verformt worden sind (z. Bsp. durch Du- oder Triplieren) und
- zerkleinerte Reifen in Form von Schnitzeln, Granulat oder Pulver.

### **NICHT ALS ABFALL GELTEN:**

- Profilreifen: Beispielsweise PW-, Bus- und LW-Reifen, die mindestens die gesetzliche Mindestprofiltiefe von 1.6 mm aufweisen, in gebrauchsfähigem Zustand sind und bestimmungsgemäss weiterverwendet werden können. Diese Reifen sind kein Abfall sondern Gebrauchtware.
- Gummimehl mit einer Korngrösse von unter 2 mm und einem Metall- und Textilgewebeanteil von je unter 0.1 %. Dieses gilt als Rohstoff.

**Achtung:** Enthält eine Charge oder ein Lagerbereich Profil- und Abfallreifen zugleich, gilt das Gemisch als Abfall und die Bestimmungen der VeVA müssen für die ganze Charge bzw. den ganzen Lagerbereich eingehalten werden.

Altreifen, die als Abfall gelten, fallen nach der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) unter den Abfallcode 16 01 03 (ak).



Reifen mit weniger als 1.6 mm Profiltiefe gelten als Abfall.

## **WELCHE BETRIEBE BENÖTIGEN EINE ENTSORGUNGSBEWILLIGUNG NACH VEVA?**

Alle Altreifenhändler, die Altreifen von Betrieben entgegennehmen, sortieren, zwischenlagern und weiterleiten, benötigen eine Entsorgungsbewilligung nach VeVA. Auch Runderneuerungsbetriebe, Granulier- und Mahlwerke für Altreifen sowie Zementwerke und Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), bei denen Altreifen verbrannt werden, sind bewilligungspflichtig. Ebenso Betriebe, die als Abfall geltende Fraktionen von Reifen (z. Bsp. Gummigranulat) entgegennehmen und als Rohstoff für eigene Produkte weiterverarbeiten. Im Kanton Zürich erteilt das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Bewilligung.

### **KEINE BEWILLIGUNG BENÖTIGEN**

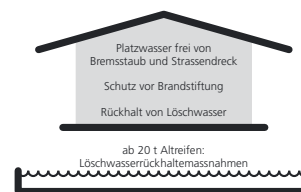
- Transporteure, die Altreifen lediglich einsammeln, transportieren und am selben Tag bei einem Entsorgungsunternehmen mit Bewilligung abliefern (keine Zwischenlagerung!)
- Garagisten oder Reifenfachhändler, welche einzelne Altreifen von Haushalten zurücknehmen und
- von Behörden bezeichnete öffentliche Sammelstellen für Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien oder andere kontrollpflichtige Abfälle, sofern sie die Altreifen lediglich zwischenlagern.

**Wer Altreifen lediglich transportiert (keine Zwischenlagerung) braucht keine Entsorgungsbewilligung nach VeVA.**

# WIE ERHÄLT MAN EINE ENTSORGUNGS- BEWILLIGUNG NACH VEVA?

Mit der Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altreifen des Bundesamtes für Umwelt (siehe S.14) bestehen schweizweit weitgehend einheitliche Leitplanken für eine umweltkonforme Entsorgung von Altreifen. Die auf zürcherische Verhältnisse angepassten Bestimmungen sind im folgenden zusammengefasst:

Abkürzungen: LWR: Löschwasser-Rückhaltmassnahmen (erfordern Zustimmung des AWEL),  
MAB: Mineralölabscheider, SS: Schlammfänger



Warum im Kanton ZH Reifen unter Dach behandelt und gelagert werden müssen.

## ANLIEFERUNG, SORTIERUNG

### Alle Reifen

- in der Regel gedeckte Halle
- Boden befestigt
- kein Bodenablauf
- ab 20 t Zwischenlager pro Brandabschnitt: LWR

### Auf Zusehen hin (nur mit Zustimmung des AWEL)

- nur für Betriebe mit max. 100 t Umsatz pro Jahr:
- im Freien
- Boden befestigt mit Randabschluss
- Entwässerung via SS und MAB
- Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserkanalisation
- ab 20 t Zwischenlager pro Brandabschnitt: LWR

## BEHANDLUNG

- im Inneren von Bauten und Anlagen
- kein Bodenablauf
- ab 20 t Zwischenlager pro Brandabschnitt: LWR
- Shredder-, Mahl-, Verbrennungs- oder ähnliche Anlagen:  
lufthygienische Anforderungen beachten!

## LAGERUNG, AUSLIEFERUNG

### Schrottreifen und Felgen

- unter Überdachung (kein Einfließen von Platzwasser), in Containern, gedeckten Mulden oder im Inneren von Bauten und Anlagen
- ab 20 t pro Brandabschnitt: LWR

### Profilreifen und Karkassen, die zur Aufgummierung bestimmt sind wie Schrottreifen und Felgen oder:

- im Freien (ausschliesslich in Absprache mit dem AWEL)
  - max. 20 t
  - kurzfristig, bis zum nächsten Abtransport
  - Boden befestigt mit Randabschluss
  - Entwässerung via SS und MAB
  - Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserkanalisation

### Zwischen- und Endprodukte der Reifenverarbeitung

- im Inneren von Bauten und Anlagen
- Boden befestigt, kein Bodenablauf
- ab 20 t Lagermenge pro Brandabschnitt: LWR

## REINIGUNG

Keine Reinigung von Altreifen auf dafür nicht bewilligten Aussenplätzen!  
Umweltrechtliche Anforderungen an Rad- und Felgenwaschmaschinen:  
siehe AWEL-Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe»

## SICHERHEITSLAISTUNG

Überschreitet die Lagermenge an ausgedienten Altreifen (siehe Seite 4) 20 t, ist eine finanzielle Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

# GESUCH UM ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG ZUR ENTGEGENNAHME VON ALTREIFEN NACH VEVA

Ein vollständiges Bewilligungsgesuch setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

- ausgefülltes Formular «Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Entgegennahme von Altreifen nach VeVA» (Bezug: AWEL, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Tel. 043 259 32 62 oder [veva@bd.zh.ch](mailto:veva@bd.zh.ch))
- Situationsplan
- Kanalisationsplan (Abwässer aus Gebäuden, Platz- und Dachentwässerung) mit Angaben über die Art der Flächen (befestigt/unbefestigt)
- Plan mit Bezeichnung von Lager- und Arbeitsräumen (Sortierung, Zerkleinerung, Aufgummierung o.ä.; die Räume können auch im Kanalisationsplan bezeichnet werden)
- Baurechtliche Bewilligung(en) durch die Gemeinde

Das AWEL kann die Erteilung einer Entsorgungsbewilligung nach VeVA an zusätzliche Unterlagen oder Anforderungen knüpfen:

- Löschwasserrückhaltekonzept: Ein Löschwasserrückhaltekonzept wird bei einer Lagermenge von mehr als 20 t gefordert (siehe auch AWEL-Merkblatt «Richtiger Umgang mit Löschwasser»)
- Sicherheitsleistung (Bankgarantie). Diese wird vom AWEL verlangt, wenn die Lagermenge ausgedienter Altreifen (Abfall-Reifen, siehe Seite 4) mehr als 20 t beträgt. Die Höhe der Sicherheitsleistung hängt vom aktuellen Entsorgungspreis und der maximalen Lagerkapazität ab.
- Entsorgungsnachweise oder Abnahmeverträge

Bewilligungen zur Entsorgung von Altreifen nach VeVA sind höchstens 5 Jahre gültig. Die Bewilligung ist unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass die Feuerpolizei die Brandschutzmassnahmen beurteilt hat. Das Merkblatt «Lagerung von Reifen und ihren Folgeprodukten» erteilt wichtige Informationen zum Brandschutz in Reifenbetrieben. Weitere Infos: Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Kantonale Feuerpolizei, Tel. 044 308 21 11, Fax 044 303 11 20, [www.gvz.ch](http://www.gvz.ch).

Wer eine Entsorgungsbewilligung nach VeVA hat, wird in die offizielle Liste der zur Entgegennahme von Altreifen berechtigten Unternehmen unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) aufgenommen. **Betriebe, die Altreifen zur Entsorgung abgeben, dürfen sie nur an die unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) als bewilligte Entsorgungsunternehmen aufgeführten Empfänger für den Abfall-Code 16 01 03 (ak) liefern!**



Bewilligungsfähiges Reifenlager



So nicht: Umschlag und Sortierung grösserer Mengen Altreifen immer unter Dach.

# FÜR ALLE FÄLLE: WWW.VEVA-ONLINE.CH

Die Webapplikation [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) ist die digitale Plattform für den Austausch von Informationen zur Entsorgung von Sonderabfällen (S) oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen (ak) zwischen Abfallerzeugern, Entsorgungsunternehmen und Behörden. Für Sie als Altreifen-Abgeber oder -Entsorger ist [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) in mindestens vierfacher Hinsicht nützlich:

1. Auf [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) können Sie alle Abfallcodes nachschlagen und erfahren, ob ein Abfall ein S, ein ak oder keines von beidem ist.
2. Sie können die jährliche Meldung über die entgegengenommenen und weitergeleiteten Mengen bequem via [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) unter «ak-Meldung» direkt am Computer abwickeln (siehe unten).
3. Unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) werden Ihnen Notifikationspapiere für das Gesuch um Bewilligung eines Exportes von Altreifen online zur Verfügung gestellt (siehe auch Abschnitt S.12 «Wie bekommt man eine Exportbewilligung?»).
4. Als Abgeber von Reifen oder sonstigen ak oder S können Sie jederzeit prüfen, ob ein bestimmter Betrieb eine Bewilligung für die Entgegennahme eines spezifischen Abfalles besitzt. So stellen Sie sicher, dass Ihre Abfälle gesetzeskonform entsorgt werden.



Auch Sandalen können eine sinnvolle Art der Wiederverwertung sein.

## MELDEPFLICHT

Alle Betriebe, die andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) entgegennehmen und dafür eine Entsorgungsbewilligung nach VeVA besitzen, müssen den Behörden unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) einmal im Jahr Folgendes melden (Art. 12 Abs. 4 VeVA):

1. Betriebsnummer (Bezug: AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Email: [veva@bd.zh.ch](mailto:veva@bd.zh.ch))
2. Jahresmengen der entgegengenommenen Abfälle und die entsprechenden Entsorgungsverfahren
3. Jahresmengen der weitergegebenen Abfälle, die Empfängerbetriebe und die entsprechenden Entsorgungsverfahren

Die im Vorjahr umgeschlagenen Mengen müssen spätestens Mitte Februar des Folgejahres gemeldet werden. Für die Meldung der Jahresmengen steht unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) ein Informatikprogramm zur Verfügung.

Wichtig: Alle Betriebsstandorte mit einer eigenen Postadresse brauchen jeweils eine eigene Betriebsnummer - auch wenn sie zur selben Firma gehören! Wenn Altreifen von einem Betriebsstandort zu einem anderen verschoben werden, muss dies als Weiterleitung gemeldet werden.

## ANLEITUNG FÜR DIE JÄHRLICHE MELDUNG

1. Besuchen Sie die VeVA-Homepage unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch).
2. Loggen Sie sich mit Ihrer VeVA-Betriebsnummer und einem Passwort (das Ihnen vom AWEL mitgeteilt wird) ein. Wichtig: Ändern Sie nach Ihrem ersten Login das Passwort (das neue Passwort muss mindestens 6-stellig sein) und loggen Sie sich mit Ihrem persönlichen Passwort erneut ein.
3. Klicken Sie auf «ak-Meldung», dann auf «Betriebsjahre».
4. Wählen Sie das Jahr, für welches Sie die ak-Meldung durchführen wollen.
5. Jetzt erscheint eine Übersichtstabelle über die bereits eingegebenen Daten. Um Daten zu erfassen, wählen Sie den Punkt «Bearbeiten» (direkt unter dem Titel «Betriebsjahre») (siehe Abbildung 1).
6. Wählen Sie im Fenster «ak-Einträge» «Erfassen Entgegennahme» (siehe Abbildung 2). Als nächstes tragen Sie die jährlichen Mengen pro Abfallcode und Prozess ein (den Abfall- bzw. Prozess-Code finden Sie in Ihrer VeVA-Entsorgungsbewilligung). Bitte geben Sie nicht jede einzelne Entgegennahme ein, sondern nur die Gesamtmenge des Jahres pro Entsorgungsprozess (siehe Abbildung 3).

### Eingabemasken für die Erfassung der entgegengenommenen Altreifen



Abbildung 1

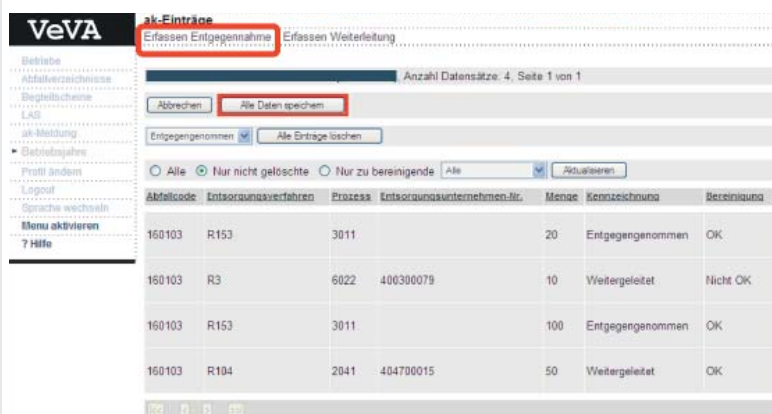


Abbildung 2

## MELDUNG DER ENTGEGENNAHME VON ALTREIFEN

Die Musterpneusort AG in Musteringen sammelt während des ganzen Jahres Altreifen und Profilreifen bei verschiedenen Garagen ein. In der Lagerhalle werden die Reifen sortiert und dann zwischengelagert. Im Jahr 2007 waren dies insgesamt 150 Tonnen.

### Meldung zur Entgegennahme

**Abfallcode von Altreifen. Gemische von Abfall und Nicht-Abfall gelten insgesamt als Abfall**

**Sortieren**

**Triagieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einer Verwertung zuzuführen (wesentlich: der Abfall wird verändert, d.h. Teilmengen werden entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)**

**Diese Angaben ausfüllen oder auswählen**

Abfallcode	Entsorgungsverfahren	Prozess	Entsorgungsfirma/Bil.	Menge	Kennzeichnung
160103	R153	3011	20	Entgegengenommen	

Abbildung 3

Meldung erfassen und zwischenspeichern. Die Betriebsnummer, der Code des Entsorgungsverfahrens und die Kennzeichnung werden automatisch gesetzt.

Mit dem Knopf «Plausibilisieren» prüfen Sie, ob Sie die Daten richtig eingegeben haben. Falls eine Fehlermeldung erscheint, können Sie den fehlerhaften Eintrag korrigieren und erneut plausibilisieren. Dann drücken Sie «Speichern» (Zwischenspeicherung in Ihrem Computer). Mit «Beenden» gelangen Sie zurück zur Übersicht. **Wichtig: Drücken Sie jetzt «Alle Daten speichern», sonst gehen die Daten verloren, wenn Sie das Fenster schliessen oder [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) verlassen.** Mit dem Knopf «Alle Daten speichern» werden die Daten im Zwischenspeicher auf den Server nach Bern gesendet. Mit dem Knopf «Bearbeiten» können Sie gespeicherte Daten ändern.

Bei der Sortierung werden folgende Reifenarten aufgelistet:

Reifenart	Beschreibung	Menge (t)	Entsorgungsweg	Code
Profilreifen	Gebrauchtreifen, die im Inland noch gefahren werden dürfen	30	Export ins Ausland zum Verkauf	-
Karkassen	Abgefahrte Reifen, die zur Runderneuerung taugen.	70	Export zur Runderneuerung	160103
Schrottreifen	Beschädigte Reifen oder unregelmässig abgefahrte Reifen	50	Verbrennung im Zementwerk	160103

## MELDUNG VON WEITERGELEITETEN ALTREIFEN

Die Musterpneusort AG leitet die gesammelten Karkassen an einen Runderneuerer im Ausland weiter. Schrottreifen werden in einem Zementwerk entsorgt. Profilreifen exportiert sie nach Spanien und Kamerun.

Für die Weiterleitung der Karkassen und der Schrottreifen sind zwei Meldungen notwendig. Der Export der Profilreifen muss nicht gemeldet werden, da Profilreifen gemäss VeVA nicht als Abfall gelten.

Meldung zur Weiterleitung an Runderneuerungsbetriebe (Abb. 4)  
 Für jeden Runderneuerungsbetrieb muss jeweils eine Meldung erfasst werden. Die Betriebsnummer von ausländischen Runderneuerungsbetrieben finden Sie in der Exportbewilligung (Notifizierung) des BAFU. Drücken Sie zuerst auf «Erfassen Weiterleitung» (Abbildung 2).

### Meldung zur Weiterleitung an einen Runderneuerungsbetrieb

**VeVA** ak-Eintrag: Weitergeleitete Abfälle

Betriebs-Nr. XXXXXXXX

Menge in Tonnen\* 79

Abfallcode\* 160103 *Abfallcode von Altreifen. Gemische von Abfall und Nicht-Abfall gelten insgesamt als Abfall*

Prozesscode \*\* 6022 *Runderneuern*

Code des Entsorgungsverfahrens R3 *Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe*

Entsorgungsunternehmen -Nr. YYYYYYYY

Kennzeichnung Weitergeleitet

Plausibilisieren Speichern Beenden

\* Eingabe obligatorisch  
 \*\* Es stehen mehrere Prozesse für diesen Abfallcode zu Verfügung. Bitte wählen Sie einen Prozess aus.

Abbildung 4

Klicken Sie auf «Plausibilisieren». Falls eine Fehlermeldung erscheint, korrigieren Sie den fehlerhaften Eintrag und drücken erneut auf plausibilisieren. Wenn keine Fehlermeldung angezeigt wird, auf «Speichern» drücken. Dann geben Sie weitere Weiterleitungsmeldungen ein und drücken erneut auf «Speichern».

### Meldung zur Weiterleitung an ein Zementwerk

**VeVA** ak-Eintrag: Weitergeleitete Abfälle

Betriebs-Nr. XXXXXXXX

Menge in Tonnen\* 50

Abfallcode\* 160103 *Abfallcode von Altreifen. Gemische von Abfall und Nicht-Abfall gelten insgesamt als Abfall*

Prozesscode \*\* 2041 *Verbrennen in einem Zementwerk*

Code des Entsorgungsverfahrens R104 *Verwertung in einem Zementwerk*

Entsorgungsunternehmen -Nr. ZZZZZZZZ

Kennzeichnung Weitergeleitet

Plausibilisieren Speichern Beenden

\* Eingabe obligatorisch  
 \*\* Es stehen mehrere Prozesse für diesen Abfallcode zu Verfügung. Bitte wählen Sie einen Prozess aus.

Abbildung 5

Drücken sie nach der Eingabe auf «Plausibilisieren» und dann auf «Speichern». Falls nach dem Plausibilisieren Fehlermeldungen auftauchen, wird das entsprechende Feld rot umrahmt. Sie können die Angaben korrigieren und dann speichern. Via «Beenden» gelangen Sie wieder zurück in das Übersichtsfenster.

**Wichtig:** «Alle Daten speichern» drücken, sonst werden Ihre Eingaben beim Schliessen des Programms wieder gelöscht!

**VeVA**

**Betriebsjahr**  
 Bearbeiten . Abschliessen . Exportieren . Zurück

Jahr 2007 des Betriebs **Musterpneuort AG Betriebsnummer XXXXXXXXX**

Anzahl Datensätze	4
Datum letzte Änderung	27.06.2007
Anzahl zu bereinigende Datensätze	1
Status	Offen

Betriebe  
 Abfallverzeichnisse  
 Begleitscheine  
 LAS  
 ak-Meldung  
 ▶ Betriebsjahre  
 Profil ändern  
 Logout  
 Sprache wechseln  
 ? Hilfe

Abbildung 6

Solange Sie das Betriebsjahr nicht abgeschlossen haben, ist es jederzeit möglich, die Daten mit dem Knopf «Bearbeiten» nochmals zu ändern oder zu löschen. Wenn Sie das Betriebsjahr abschliessen, können Sie die Daten nicht mehr ändern.

Haben Sie Probleme mit der Eingabe der Daten?  
 Möchten Sie Ihre Erfahrungen mit VeVA-Online mit uns teilen?  
 Kontaktieren Sie uns unter Tel. 043 259 32 62.

Spätestens Mitte Februar müssen Sie in [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) die Meldung für das vorige Betriebsjahr abschliessen.

Die Daten müssen zu diesem Zeitpunkt korrekt und vollständig sein. Mit dem Abschliessen teilen Sie dem AWEL mit, dass Sie die Eingaben beendet haben und die Behörden die Daten prüfen und weiterleiten können.

Bei Endentsorgern, wie Verbrennungsanlagen oder Runderneuerungsbetriebe, endet der Weg eines Altreifens. Diese Betriebe brauchen nur die Entgegennahme von Altreifen zu melden.

Falls Sie über keinen Internetanschluss verfügen, können Sie dem AWEL Ihre jährlichen Meldungen auch in brieflicher Form mitteilen. Dann übernimmt das AWEL die Erfassung für Sie. Allerdings werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt.

# GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR

Aus Sicht des Umweltschutzes ist ein Export von Altreifen nur dann sinnvoll, wenn Reifen im Ausland weiterverwendet, erneuert oder in anderer Form umweltverträglich verwertet werden. Daher überwacht das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den grenzüberschreitenden Verkehr mit Altreifen. Beim Export muss der Exporteur nachweisen, dass die Verwertung oder Entsorgung im Ausland umweltverträglich erfolgt.



Du- oder triplierte Reifen gelten als Abfall. Ihr Export muss daher vom BAFU bewilligt werden.

- Die Ausfuhr und die Einfuhr von Altreifen, die Abfall sind (siehe S. 4), ist bewilligungspflichtig (Notifikation beim BAFU). Dies gilt für die Ausfuhr von Karkassen zur Runderneuerung, von Altreifen zur Verwertung oder Entsorgung ebenso wie für den Export von defekten und/oder zerkleinerten Altreifen, du- oder triplierten Reifen und gemischten Chargen (ausgediente und Profilreifen vermischt).
- Keine Bewilligung ist notwendig für die Ausfuhr von Profilreifen, die nach Schweizer Recht in gebrauchsfähigem Zustand sind und im Ausland wiederverwendet werden. Sie dürfen für den Transport nicht du- oder tripliert worden sein (siehe S. 4), sonst gelten die inneren Reifen als Schrottreifen.
- Der Export von als Abfall geltenden Altreifen mit Abfallcode 16 01 03 ak (siehe S. 4) in Staaten, die der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) nicht angehören, ist verboten. Für eine Liste der Mitgliedsländer siehe [www.oecd.org](http://www.oecd.org).

## WIE BEKOMMT MAN EINE EXPORTBEWILLIGUNG?

Zur Erlangung einer Exportbewilligung müssen Sie einen Notifikationsbogen ausfüllen und per Post ans BAFU senden. Es handelt sich dabei um eine einseitige Notifikation, d.h. Sie brauchen die Behörde im Ausland nicht zu informieren. Die Notifikationsbögen stehen nach dem Login auf [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) unter «Begleitscheine - Notifikation erfassen» zur Verfügung. Falls dem BAFU der Empfänger im Ausland noch nicht bekannt ist, ergänzen Sie die Notifikationsunterlagen mit einem Prozessbeschrieb der Entsorgungsanlage.

Der Export zu einem Zwischenhändler im Ausland, welcher die Altreifen an mehrere Dritte weiterleitet, gilt nicht als umweltverträgliche Behandlung im Sinn von Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe b der VeVA. Der erste Transport darf erst dann durchgeführt werden, wenn die schriftliche Bewilligung des BAFU vorliegt. Beim grenzüberschreitenden Transport ist eine Kopie des Versand- und Begleitformulars beim Schweizer Zoll abzugeben.

Wichtig: Da in den umliegenden EU-Ländern die Altreifen nicht kontrollpflichtig sind und es sich um eine einseitige Notifikation handelt, ist ab Schweizer Grenze das Begleitdokument für grün gelistete Abfälle gemäss der EU-Abfallverbringungs-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Anhang VII mitzuführen! Dieses Formular ist seit 12. Juli 2007 obligatorisch und heisst «Mitzuführende Informationen zur Verbringung der in Artikel 3, Absätzen 2 und 4 genannten Abfälle». Zudem muss der Exporteur einen Vertrag mit dem Empfänger über die Verbringung des Abfalls vorweisen können. Der Vertrag muss eine Klausel enthalten, die den Exporteur verpflichtet, die Abfälle wieder zurückzunehmen, wenn die Abfälle nicht wie vorgesehen entsorgt/verwertet werden können.



Weitere Informationen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Altreifen finden Sie im Kapitel 10 der «Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altreifen» und im «Handbuch für den Vollzug VeVA/LVA» des BAFU ([www.bafu.ch](http://www.bafu.ch), Thema «Abfall», Rubrik «Verkehr mit Abfällen» oder Bestellung beim Bundesamt für Umwelt, Abt. Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern, Tel. 031 322 93 80, Fax 031 323 03 69).

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### RECHTSGRUNDLAGEN AUF BUNDESEBENE

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

### RECHTSGRUNDLAGEN KANTON ZÜRICH

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994

Abfallverordnung vom 24. November 1999

Verordnung des Zürcher Regierungsrates über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004

Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975

# LINKS UND KONTAKTADRESSEN

## SCHWEIZ

Bundesamt für Umwelt (BAFU): [www.bafu.ch](http://www.bafu.ch)  
Abt. Abfall und Rohstoffe  
3003 Bern  
Tel. 031 322 93 80, Fax 031 323 03 69

Unter [www.bafu.ch](http://www.bafu.ch), Rubrik Abfall > Verkehr mit Abfällen  
finden Sie die Vollzugshilfen sowie die aktuellsten Neuigkeiten zum  
Thema Entsorgung, Abfallexport und -import

Gesetzessammlung des Bundes: [www.admin.ch/ch/d/sr/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/index.html)

Abfallcodes, bewilligte Entsorgungsbetriebe, Meldung über die  
angenommenen und weitergeleiteten Abfälle: [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch)

Allgemeine Auskünfte zur VeVA  
VeVA-Hotline: [veva@bafu.admin.ch](mailto:veva@bafu.admin.ch), Tel. 031 324 07 07

Notifikationen und weitere Bundesanfragen an  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern  
Tel. 031 322 93 11, Fax 031 322 99 81  
Fachkontakt: [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)

## KANTON ZÜRICH

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL):  
[www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch)

Dokumente zum Thema Abfall: [www.abfall.zh.ch](http://www.abfall.zh.ch), Rubrik «Dokumente»

Dokumente zum Thema Löschwasser oder Auto- und Transportgewerbe:  
[www.bus.zh.ch](http://www.bus.zh.ch), Rubrik «Dokumente»

Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ), Kantonale Feuerpolizei:  
[www.gvz.ch](http://www.gvz.ch), Rubrik «Kantonale Feuerpolizei»

Gesetzessammlung des Kantons Zürich:  
[www.zhlex.zh.ch/internet/zhlex/de/home.html](http://www.zhlex.zh.ch/internet/zhlex/de/home.html)

Auskünfte VeVA, Bewilligung, Passwort  
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abfallwirtschaft und Betriebe  
Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge  
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich  
Tel. 043 259 32 62, Fax 043 259 39 80  
E-Mail [veva@bd.zh.ch](mailto:veva@bd.zh.ch)

Auskünfte zu Brandschutzmassnahmen  
Gebäudeversicherung Kanton Zürich  
Kantonale Feuerpolizei  
Postfach, 8050 Zürich  
Tel. 044 308 22 04, Fax 044 303 11 20  
E-Mail [info@gvz.ch](mailto:info@gvz.ch)



# HABEN SIE FRAGEN?

NEHMEN SIE MIT UNS KONTAKT AUF!

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abfallwirtschaft und Betriebe  
Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge  
Walcheplatz 2, Postfach  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 32 62  
Fax 043 259 39 80  
[www.bus.zh.ch](http://www.bus.zh.ch)